Der italienisch-schweizerische Handelsvertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

seide, bei der die Anwendung von Seife oft Notwendigkeit ist, wird eine Ausnahme gemacht. Solche Seiden werden im Verkehr ausdrücklich als „geseifte chinesische Seiden" bezeichnet und darnach bewertet.

Frage 2. Der Käufer hat das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern. Hat er jedoch die Ware bereits in Verarbeitung genommen, so steht ihm ausserdem das Recht zu, falls die Mangelhaftigkeit der Ware erkannt wird, die volle Rückvergütung für das durch die Erschwerung zu viel bezahlte Gewicht zu fordern und den Verkäufer für alle aus dieser Erschwerung entstehenden Folgen verantwortlich zu machen.

Frage 3 ist mit „Ja" zu beantworten.

Die moderne Seidenfärberei hat nicht nur die Aufgabe, die Seide zu färben, sondern auch zu erschweren. Es sei mir daher erlaubt, den Vorgang „des Erschwerens der Seide", der in Kausalnexus mit Frage 1 und 3 steht, kurz zu beschreiben. Er ist zunächst als eine Erweiterung der uralten, klassischen Beizmethode zu betrachten und beruht auf der exzeptionnellen Eigenschaft der Seide, bestimmte Metalloxyde in grossen Mengen aufnehmen. In der Hand des Chemikers und Färbers ist dieser Prozess zu einer so exakten Arbeitsmethode geworden, dass man das Gewicht der Seide geradezu „nach Vorschrift" erhöhen kann. [1*]) Der Seidenstofffabrikant beauftragt den Färber, die Rohseide z. B 20—30 % oder 50—60 % über pari zu erschweren. Der Färber muss nun zunächst den durch das Abkochen der Rohseide entstandenen Gewichtsverlust ersetzen und ausserdem noch weitere 20—30% oder 50—60% dazu fügen. Es ist ohne weiteres klar, dass der Färber in eine schwierige und missliche Lage gerät, wenn die ihm zum Erschweren übergebene Rohseide bereits erschwert ist. Mit andern Worten: Der Färber setzt bei der Rohseide einen maximalen Bastverlust voraus und macht darnach seine Berechnungen; ist das Material jedoch mit den in Frage 1 genannten Substanzen erschwert, beziehungsweise gefälscht, so steigt der Bastverlust (décreusage) dementsprechend. Die nächste Folge davon ist, dass das vorgeschriebene Gewicht nicht erreicht wird und dass der Färber, insofern das Vorerschweren der Rohseide nicht mehr festzustellen ist, mit seinem Auftraggeber in Konflikt kommt. Will aber der Färber dies vermeiden, so muss er, eben in Folge des grösseren Bastverlustes der Rohseide, die Seide verhältnismässig höher chargieren, was wiederum die Solidität des Fadens gefährdet. Er kommt also vom „Regen in die Traufe".

Des weiteren erklären sich daraus die mancherlei Missstände beim Färben solcher Seide, vor allem das unegale Aufziehen der Farbstoffe. Denn es besteht kein Zweifel, dass die in Frage 1 genannten Ingredienzien, die als eine Suspension von Vaselin, Paraffin in Glycerin-Seifenlösung aufzufassen sind, sich ganz ungleichmässig auf der Faser ablagern. Dieser Fehler wird bei „cuite" einigermassen durch das Abkochen mit Seife korrigiert, wobei Seife, Vaselin und Glycerin mit dem Bast in Lösung gehen. Das Paraffin jedoch haftet so fest auf der Faser und zudem in so unregelmässig verteilter Form, dass die unausbleibliche Folge davon die gefürchtete unegale Färbung ist.

Schlimmer liegt der Fall bei „souple", wo also der Bast nicht entfernt, sondern nur gelockert, „aufgeweicht" wird. An der Stelle der Faser, wo sich z. B. Vaselin oder Paraffin befindet, wird die Aufnahme der Beize (Erschwerung) verweigert oder zum mindesten beeinträchtigt. Wir werden also hier die Erscheinung der „bunten Färbungen" erhalten.

Wenn auch durch das Abkochen der Rohseide die genannten Substanzen zum grossen Teil in die Seifenlösung, die Bastseife, übergehen, so ist damit der schlechte Einfluss jener Materialien noch nicht ausgeschaltet. Der Fehler ist nur disloziert worden; denn nun enthält die Bastseife, dieses wertvolle und unentbehrliche Hülfsmittel zum Ausfärben der Seide, die ganze Serie von Verfälschungen der Rohseide und der ungünstige Einfluss kann sich von Neuem äussern. Durch all diese Eventualitäten kann der Färber gegenüber dem Auftraggeber in die denkbar unangenehmsten Situationen kommen. Gruud genug, um eine gewisse Interessenidentität zwischen Seidenfabrikant und Färber in dieser überaus wichtigen Frage der Rohseide klar vor Augen zu führen.

Offenbar hängen die aus Frage 1 sich herleitenden Misstände eng zusammen mit den nicht seltenen Klagen, die in hiesigen massgebenden Kreisen der Seidenindustrie über die italienische Arbeit laut laut werden. Das steigende Misstrauen gegen die italienischen Rohseiden kommt schon dadurch prägnant zum Ausdruck, dass der Vorstand der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft an seine Mitglieder die Aufforderung hat ergehen lassen, mehr als seither Bastbestimmungen (Décreusage) vornehmen zu lassen.

Aber auch für die hauptsächlichste Hülfstechnik der Seidenindustrie, die Färberei, sind die hier behandelten Fragen von der grössten Wichtigkeit, denn, wie schon oben ausgeführt, stellt das Erschweren der Seide an die Qualität des Ausgangsmaterials die höchsten Ansprüche. Darum muss immer und immer wieder kategorisch die Forderung gestellt werden, von jeglichen Mitteln abzustehen, welche die Qualität dieser kostbaren Spinnfaser herabsetzen und notwendigerweise zur Diskreditierung einer grossen und namentlich für Italien so wichtigen Industrie führen müssen.

Der italienisch-schweizerische Handelsvertrag.

Der neue Handelsvertrag war am 13. Juli 1904 unterzeichnet, der Inhalt jedoch, mit Rücksicht auf die mit andern Staaten schwebenden Unterhandlungen, geheim gehalten worden. Am 7. Dezember ist der Vertrag nunmehr den eigenössischen Räten zugestellt worden und ein gleiches ist in Rom geschehen.

Ein Blick auf die Zollansätze der Seidenkategorie zeigt, dass es unsern Unterhändlern gelungen ist, von Italien einige Zugeständnisse zu erlangen, — Herabsetzungen die in Prozenten ausgedrückt, nicht unwesentlich erscheinen, in Wirklichkeit aber kaum eine nennenswerte Vergrösserung unserer Ausfuhr zur Folge haben werden. Die italienische Seidenweberei ist dermassen entwickelt und es sind die Produktions-

1*) Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, die Gewichtsvermehrung sei Hauptzweck. Hauptzweck ist die damit Hand in Hand gehende Volumvergrösserung der Seidenfaser. Durch die Erschwerung wird also ein wesentlicher, technischer Effekt erreicht.

bedingungen jenseits der Alpen so günstige, dass die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse sich nach wie vor in bescheidenen Grenzen bewegen wird. Der Erfolg der schweizerischen Bemühungen — wenn, angesichts immer noch viel zu hoher Zölle, von Erfolg gesprochen werden darf — liegt übrigens weniger in der mehr oder minder grossen Herabsetzung der italienischen Ansätze, deren praktischer Nutzen wie gesagt, nicht überschätzt werden darf, als viel mehr in der Tatsache, dass es gelungen ist, in den sich immer höher türmenden Zollschutzwall eine Bresche zu legen. Bei der, speziell in unserer Industrie, stets schärfer und nachgerade überall zu Tage tretenden Tendenz nach Zollschutz bis aufs äusserste, ist ein solches Einlenken gewiss nicht ohne Bedeutung und wir können nur wünschen, dass diese Rückkehr zu freieren zollpolitischen Anschauungen, nicht ohne Rückwirkung auf die andern Staaten bleiben möge.

In wie weit die, in letzter Stunde vor Vertragsschluss in Como mit viel Lärm in Scene gesetzte „Volksbewegung" gegen die Herabsetzung der Seidenzölle, die Verhandlungen beeinflusst hat, entzieht sich unserer Kenntnis, doch ist anzunehmen, dass die Versammlungen und Deputationen in Rom ihren Eindruck kaum verfehlt haben.

Wir lassen nachstehend die neuen italienischen Zölle folgen und fügen zum Vergleich die Ansätze des Generaltarifs und diejenigen des zur Zeit geltenden Vertragstarifs hinzu. Die Sätze verstehen sich per kg. in Lire.

	General-Tarif	Heutiger-Tarif	Neuer Tarif
Gewebe aus Seide oder Floretseide:			
a) schwarz, glatt	7	6	4
„ gemustert	10	9	4
b) farbig, glatt	8	7	4.50
„ gemustert	11	10	4.50
Fischus, Schärpen, Cachenez, glatt	—	6.50	3.50
„ „ „ gemustert	—	9	3.50
Marceline, Chinés, bedruckte Gewebe (neue Pos.)	—	—	3.50
c) schleierartig, glatt	10	9	4.50
„ gemustert	13	12	4.50
Halbseidene Gewebe, nicht weniger als 12% und nicht mehr als 50% Seide enthaltend:			
a) schwarz, glatt	4	4	4
„ gemustert	7	6.50	4
b) farbig, glatt	5	5	4
„ gemustert	8	7.50	5
Beuteltuch, konfektionniert	—	7	2
„ nicht konfektionniert	—	7	1
Nähseide, auch für den Detailverkauf hergerichtet	2.50	2	2
Gefärbte Seide	0.50	0.50	0.50

Anmerkung. Der z. Z. bestehende Veredelungsverkehr für gefärbte Seide, wird in gleicher Form für die Dauer des neuen Vertrages beibehalten.

Während die Verhandlungen mit andern Staaten (Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. f.) wohl kaum zu einer weiteren Herabsetzung der italienischen Seidenzölle führen werden, sind die von Seite Italiens zum neuen schweizerischen Generaltarif erwirkten Ermässigungen nicht als endgültige zu betrachten; es ist ohne Zweifel Deutschland gelungen, über die Italien gewährten unbedeutenden Erleichterungen hinaus, noch die eine oder andere Konzession zu erzielen und es ist nicht ausgeschlossen, dass später auch Frankreich in dieser Richtung Wünsche geltend machen wird. Die nachfolgenden Sätze des neuen schweizerischen Zolltarifs, mit Einschluss der neuen Generalzölle und der heutigen Vertragszölle, sind daher nur als provisorische Ziffern aufzufassen. Die Ansätze verstehen sich per kg. in Fk.

	Generaltarif	Heutiger Tarif	Neuer Tarif
Organzin	0.07	0.06	frei
Trame	0.07	0.06	0.07
Waren aus Seide am Stück	0.16	1.50	1.20
Seidene Decken mit baumwollener Kette	1	4	5

Die Botschaft des Bundesrates zum neuen Vertrag ist noch nicht veröffentlicht worden; nach deren Erscheinen und nach der wohl zu erwartenden Genehmigung des Vertrages durch das italienische Parlament und die eidgenösischen Räte, wird sich Gelegenheit bieten, auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen. Aus den allgemeinen Bestimmungen sei noch mitgeteilt, dass die Zölle in Gold zahlbar sind und dass die italienischen Zollabfertigungsgebühren in gleicher Höhe wie bis dahin erhoben werden; die Vertragsdauer ist auf zwölf Jahre festgesetzt und es wird der neue italienische Tarif für die schweizerische Einfuhr am 1. Juli 1905 in Kraft treten. Der Zeitpunkt der Anwendung des neuen schweizerischen Tarifs ist noch nicht bestimmt. *n.*

Die schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten neun Monaten 1904.

Ausfuhr.

In den nachstehenden Ausfuhrzahlen kommt der lang anhaltende, flaue Geschäftsgang in der Stoff- und Bandweberei wohl nicht in erwarteter Weise zur Geltung; dem Vorjahr gegenüber, das allerdings nicht zu den guten zählte, ist ein namhafter Rückschlag kaum zu verzeichnen, es sei denn für halbseidene Gewebe und allenfalls noch für Bänder. Dank der zur Zeit herrschenden Tätigkeit, dürfte das Jahresresultat dasjenige von 1903 übertreffen. Zu der wiederum bedeutenden Minderausfuhr nach England, gesellt sich diesmal — im Gegensatz zum Vorjahre — ein Ausfall auf dem nordamerikanischen Geschäft. Das Minus wird, wenigsten für die reinseidenen Gewebe, durch vermehrte Ausfuhr nach Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und nach Staaten zweiter Ordnung einigermassen ausgeglichen.

Die schweizerischen Ausfuhrzahlen von Januar bis Ende September lauten:

Reinseidene Gewebe:

1904	kg.	1,394,400	im	Wert	von	Fr. 74,545,100
1903	„	1,392,300	„	„	„	„ 75,046,600
1902	„	1,381,500	„	„	„	„ 73,447,500